

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁶⁹

Teil II

Z 1998 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1985

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis	1070
31. 7. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit	1070
6. 8. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Bad Bentheim-Autobahn/Oldenzaal-Autoweg	1074
7. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1073
7. 8. 85	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1075
8. 8. 85	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1076
9. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1077
9. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1077
9. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls	1078
9. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	1078
9. 8. 85	Bekanntmachung zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	1079
12. 8. 85	Bekanntmachung des Briefwechsels vom 5. Juli 1985 zum Protokoll vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen	1079
12. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	1081
12. 8. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	1081
12. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	1083
12. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	1083
12. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	1084

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis
Vom 31. Juli 1985

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (BGBl. 1982 S. 420) ist nach seinem Artikel XXVIII Abs. 2 ferner in Kraft getreten für

Uruguay	am 21. April 1985
Indien	am 17. Juli 1985.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. April 1985 (BGBl. II S. 686).

Bonn, den 31. Juli 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 31. Juli 1985

In New Delhi ist am 28. Mai 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 28. Mai 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. Juli 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 10. bis 12. April 1985 und das Verhandlungsprotokoll vom 12. April 1985 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 genannten Vorhaben, vorbehaltlich des Vorliegens der erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, Darlehen bis zu insgesamt 340,4 Millionen DM (in Worten: dreihundertvierzig Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

(1) Darlehen nach Artikel 1 werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels verwendet.

(2) Darlehen bis zu 210 Millionen DM (in Worten: zweihundertzehn Millionen Deutsche Mark) werden für folgende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung die Förderwürdigkeit festgestellt ist:

- a) Ländliche Trinkwasserversorgung Madhya Pradesh II
- b) Erweiterung des TELCO-LKW-Werkes
- c) Eisenbahnkräne für Indian Railways
- d) Erdgaspipeline Hazira-Bijaipur-Jagdishpur
- e) Programm zur Unterstützung von Investitionsmaßnahmen im Energiesektor
- f) Gasturbine für Kraftwerk Uran
- g) Erweiterung des Zementwerks Yerraguntla
- h) Wärmekraftwerk Farakka

(3) Ein Darlehen bis zu 60 Millionen DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) wird für die Finanzierung von Kapitalanlagegütern bereitgestellt, die dem zivilen Bedarf Indiens

dienen und deren Auftragswert im Einzelfall 7 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) nicht übersteigt. In Ausnahmefällen können auch Lieferwerte bis zu einer Höhe von 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) in dieses Verfahren einbezogen werden. Aufträge mit einem Wert von über 2 Millionen Deutsche Mark (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Der Abfluß der Mittel wird sich bis zum 31. Juli 1988 erstrecken. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiengegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(4) Darlehen bis zu insgesamt 50 Millionen DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Förderung von Investitionsvorhaben mittlerer privater Unternehmen der verarbeitenden Industrie indischen Finanzierungsinstitutionen zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung die Förderwürdigkeit festgestellt ist. Hiervor erhalten:

- a) Industrial Credit and Investment Corporation of India Limited (ICICI) bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) und
- b) Industrial Finance Corporation of India (IFCI) bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark).

(5) Darlehen bis zum 20,4 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) werden zur Finanzierung von Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach dem 15. April 1985 ausgestellt oder die nach diesem Datum erbracht worden sind. Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen von in Indien errichteten Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung sowie die Inhaber deutscher Lizenzen mit Wohlwollen berücksichtigt, soweit diesen Anforderungen nicht im Rahmen der Maßnahmen der Regierung der Republik Indien zur Liberalisierung der Einfuhren zu entsprechen ist. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Republik Indien, die aus dem Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupiengegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

(6) Die in den Absätzen 2, 3, und 4 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge

für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(8) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird bemüht sein, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswertes von höchstens 175 Millionen DM (in Worten: einhundertfünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark) für solche Ausfuhrgeschäfte zu übernehmen, die den Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung der in Absatz 2 Buchstaben b, c, d, e, f, g und h genannten Vorhaben abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für die neben dem im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehenen Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Den Trägern der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Vorhaben steht es offen, sich gegebenenfalls der Finanz- und Garantiemöglichkeiten, die durch die indische Industrieentwicklungsbank zur Verfügung gestellt werden, zu bedienen. Die Regierung der Republik Indien stellt sicher, daß die oben erwähnte Bank jeweils genügend Rupienmittel zur Verfügung hat, um den Bedarf solcher Vorhaben zu berücksichtigen.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in Indien erhoben werden.

Artikel 5

Die beiden Regierungen überlassen bei den sich aus Gewährung der Darlehen ergebenden Transporte von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, treffen keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilen gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indien innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu New Delhi am 28. Mai 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi-Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günther Schödel

Für die Regierung der Republik Indien
Venkitaraman

Anlage
zum Abkommen vom 28. Mai 1985
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indien
über Finanzielle Zusammenarbeit 1985

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Abkommens bis zu 20,4 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehöerteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Indiens von Bedeutung sind,
 - f) Einrichtungen und Geräte für wissenschaftliche und technische Forschungsinstitute der zivilen Forschung sowie Krankenhausbedarf,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 7. August 1985

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für

Peru am 22. Juli 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juni 1984 (BGBl. II S. 653).

Bonn, den 7. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
am Grenzübergang Bad Bentheim-Autobahn/Oldenzaal-Autoweg
Vom 6. August 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Mai 1985 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Bad Bentheim-Autobahn/Oldenzaal-Autoweg (BGBl. 1985 II S. 705) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 10. Juni 1985

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 7. Juni 1985 die Vereinbarung vom 10./18. April 1985 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Bad Bentheim-Autobahn/Oldenzaal-Autoweg (BGBl. 1985 II S. 706) in Kraft getreten.

Bonn, den 6. August 1985

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Vom 7. August 1985**

I.

Spanien hat am 25. Januar 1985 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nachstehende Erklärung nach Artikel 41 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) abgegeben:

(Übersetzung)

„El Gobierno español declara, con arreglo a lo dispuesto en el artículo 41 del Pacto Internacional de Derechos Civiles y Politicos, que reconoce, por un periodo de tiempo de tres años a partir de la fecha del depósito de esta Declaración, la competencia del Comité de Derechos Humanos para recibir y examinar las comunicaciones en que un Estado Parte alegue que otro Estado Parte no cumple las obligaciones que le impone este Pacto.“

„Die spanische Regierung erklärt nach Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, daß sie für einen Zeitraum von drei Jahren nach Hinterlegung dieser Erklärung die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach.“

II.

Unter Bezugnahme auf seine Vorbehalte und Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 14. Juni 1976/BGBl. II S. 1068) bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. August 1975 zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte hat Finnland in einer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 29. März 1985 zugegangenen Mitteilung notifiziert, daß es – mit Wirkung vom 29. März 1985 – die folgenden Vorbehalte zurücknimmt, weil die einschlägigen Bestimmungen der finnischen Rechtsvorschriften so geändert worden sind, daß sie Artikel 13 und Artikel 14 Absatz 1 des Paktes voll entsprechen:

(Übersetzung)

„3. With respect to article 13 of the Covenant, Finland declares that the article does not correspond to the present Finnish legislation regarding an alien's right to be heard or lodge a complaint in respect of a decision concerning his expulsion;

„3. Zu Artikel 13 des Paktes erklärt Finnland, daß dieser Artikel den geltenden finnischen Rechtsvorschriften über das Recht eines Ausländers, in bezug auf eine Entscheidung über seine Ausweisung gehört zu werden oder Beschwerde zu erheben, nicht entspricht.

4. With respect to article 14, paragraph 1, of the Covenant, Finland declares that under Finnish law a sentence can be declared secret if its publication could be an affront to morals or endanger national security.“

4. Zu Artikel 14 Absatz 1 des Paktes erklärt Finnland, daß nach finnischem Recht ein Urteil für geheim erklärt werden kann, wenn seine öffentliche Verkündung gegen die Sittlichkeit verstoßen oder die nationale Sicherheit gefährden könnte.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Juni 1976 (BGBl. II S. 1068), vom 20. November 1979 (BGBl. II S. 1218) und vom 25. Februar 1985 (BGBl. II S. 585).

Bonn, den 7. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen

Vom 8. August 1985

Senegal hat nach Maßgabe nachstehender Erklärung, die bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. Mai 1985 hinterlegt worden ist, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, anerkannt:

(Übersetzung)

«J'ai l'honneur, au nom du Gouvernement de la République du Sénégal, de déclarer que, conformément au paragraphe II de l'article 36 du Statut de la Cour internationale de Justice, il accepte sous condition de réciprocité, comme obligatoire de plein droit et sans convention spéciale, à l'égard de tout autre Etat acceptant la même obligation, la juridiction de la Cour sur tous les différends d'ordre juridique ayant pour objet:

- l'interprétation d'un traité;
- tout point de droit international;
- la réalité de tout fait qui, s'il était établi, constituerait la violation d'un engagement international;
- la nature ou l'étendue de la réparation due pour la rupture d'un engagement international.

Cette présente déclaration est faite sous condition de réciprocité de la part de tous les Etats. Cependant, le Sénégal peut renoncer à la compétence de la Cour au sujet:

- des différends pour lesquels les parties seraient convenues d'avoir recours à un autre mode de règlement;
- des différends relatifs à des questions qui, d'après le droit international, relèvent de la compétence exclusive du Sénégal.

Enfin, le Gouvernement de la République du Sénégal se réserve le droit de compléter, modifier ou retirer les réserves ci-dessus, à tout moment, moyennant notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Une telle notification prendrait effet à la date de sa réception par le Secrétaire général.

Ibrahima Fall
Ministre des Affaires étrangères
de la République du Sénégal»

„Ich beehre mich, im Namen der Regierung der Republik Senegal zu erklären, daß Senegal im Einklang mit Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Rechtsstreitigkeiten über folgende Gegenstände als obligatorisch annimmt:

- die Auslegung eines Vertrags;
- jede Frage des Völkerrechts;
- das Bestehen jeder Tatsache, die, wäre sie bewiesen, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellt;
- Art oder Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

Diese Erklärung wird vorbehaltlich einer entsprechenden Verpflichtung aller Staaten abgegeben. Senegal kann jedoch von der Zuständigkeit des Gerichtshofs absehen bei

- Streitigkeiten, für welche die Parteien eine andere Art der Beilegung vereinbart haben;
- Streitigkeiten über Fragen, die nach dem Völkerrecht in die ausschließliche Zuständigkeit Senegals fallen.

Schließlich behält sich die Regierung der Republik Senegal das Recht vor, die vorstehenden Vorbehalte jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zu ergänzen, zu ändern oder zurückzunehmen.

Eine solche Notifikation würde am Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Ibrahima Fall
Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
der Republik Senegal"

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1985 (BGBl. II S. 306).

Bonn, den 8. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 9. August 1985

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784; 1985 II S. 794) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Korea, Demokratische Volksrepublik	am	1. August 1985
Oman	am	25. Juli 1985
Pakistan	am	10. Juli 1985
Saudi-Arabien	am	24. Juli 1985

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 9. April 1985 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Insel Man mit Wirkung vom 1. Juli 1985 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juni 1985 (BGBl. II S. 801).

Bonn, den 9. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 9. August 1985

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Korea, Demokratische Volksrepublik	am	1. August 1985
Oman	am	25. Juli 1985
Pakistan	am	10. Juli 1985

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 9. April 1985 die Erstreckung des Protokolls auf die Insel Man mit Wirkung vom 1. Juli 1985 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Januar 1985 (BGBl. II S. 368).

Bonn, den 9. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls**

Vom 9. August 1985

1. Das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63) ist nach seinem Artikel 12,
2. das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069) nach seinem Artikel III Abs. 1

für

Bangladesch

am 7. Januar 1985

in Kraft getreten.

Dementsprechend ist Bangladesch Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls (BGBl. 1972 II S. 1473).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1984 (BGBl. II S. 867).

Bonn, den 9. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 9. August 1985

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Korea, Demokratische Volksrepublik	am	1. August 1985
Korea, Republik	am	4. Juli 1985
Pakistan	am	10. Juli 1985
Zypern	am	28. Juni 1985

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 9. April 1985 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Insel Man mit Wirkung vom 1. Juli 1985 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1985 (BGI. II S. 408).

Bonn, den 9. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit**

Vom 9. August 1985

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 und zu dem dazugehörigen Protokoll (BGBl. 1970 II S. 909, 949) am 15. Mai 1984 abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 27. September 1984/BGBl. II S. 946) hat Portugal mit Schreiben vom 13. Mai 1985 dem Generalsekretär des Europarats die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Le Portugal a ratifié le Code européen de Sécurité Sociale et son Protocole le 15 mai 1984. Faisant suite à cette ratification, le Portugal déclare accepter également les obligations dudit Code en ce qui concerne la Partie IV telle que modifiée par le Protocole».

„Portugal hat die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und das Protokoll dazu am 15. Mai 1984 ratifiziert. Im Anschluß an diese Ratifikation erklärt Portugal, daß es auch die Verpflichtungen aus Teil IV dieser Ordnung in der durch das Protokoll geänderten Fassung annimmt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. September 1984 (BGBl. II S. 946).

Bonn, den 9. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Briefwechsels vom 5. Juli 1985
zum Protokoll vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974
zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen**

Vom 12. August 1985

In Berlin ist durch Briefwechsel vom 5. Juli 1985 zwischen den Beauftragten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine Vereinbarung über die Weiterführung des Protokolls vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen (BGBl. 1974 II S. 621) getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 5. Juli 1985

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. August 1982 (BGBl. II S. 776).

Bonn, den 12. August 1985

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hans Tietmeyer

Der Leiter
der Ständigen Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland
Staatssekretär Dr. Hans Otto Bräutigam

Berlin, den 5. Juli 1985

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
Staatssekretär

Berlin, den 5. Juli 1985

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Finanzen
Herrn Staatssekretär Dr. Walter Siegert
Berlin

Leiter der Ständigen Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Hans Otto Bräutigam
Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Siegert,

ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Einvernehmen, daß

1. die in Ziffer 1 bis 3 des Protokolls vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen getroffenen Regelungen in den Jahren 1986 bis 1990 mit der Maßgabe weitergeführt werden, daß

- die Deutsche Demokratische Republik in diesem Zeitraum jährlich 70 Millionen Deutsche Mark in vier gleich hohen Beträgen zu Beginn eines jeden Vierteljahres für den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen auf das bestehende Verrechnungskonto einzahlt und
- der Transfer aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland den Transfer aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik um 70 Millionen Deutsche Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik pro Jahr überschreitet

sowie

2. 1990 Gespräche über eine Weiterführung der bestehenden Regelung geführt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Bräutigam

Sehr geehrter Herr Dr. Bräutigam!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Einvernehmen, daß

1. die in Ziffer 1 bis 3 des Protokolls vom 16. November 1978 zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen getroffenen Regelungen in den Jahren 1986 bis 1990 mit der Maßgabe weitergeführt werden, daß

- die Deutsche Demokratische Republik in diesem Zeitraum jährlich 70 Millionen Deutsche Mark in vier gleich hohen Beträgen zu Beginn eines jeden Vierteljahres für den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen auf das bestehende Verrechnungskonto einzahlt und
- der Transfer aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland den Transfer aus der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik um 70 Millionen Deutsche Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik pro Jahr überschreitet

sowie

2. 1990 Gespräche über eine Weiterführung der bestehenden Regelung geführt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Siegert

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden
Vom 12. August 1985**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

Oman am 8. August 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1984 (BGBl. II S. 873).

Bonn, den 12. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 12. August 1985**

In Nouakchott ist am 13. Juni 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. Juni 1985
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage für dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

- Wasserversorgung Nouadhibou 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark)
- Fähre Rosso 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden,

sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 13. Juni 1985 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wilhelm Schürmann

Für die Regierung
der Islamischen Republik Mauretanien
Mohamed Falem Ould Lekhal

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969
Vom 12. August 1985**

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Irland am 11. Juli 1985

in Kraft getreten; es wird ferner für

Singapur am 6. September 1985

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1985 (BGBl. II S. 388).

Bonn, den 12. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
Vom 12. August 1985**

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Korea,

Demokratische Volksrepublik am 1. Mai 1985

Oman

am 25. April 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1984 (BGBl. II S. 874).

Bonn, den 12. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 12. August 1985

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Peru am 7. August 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. März 1985 (BGBl. II S. 662).

Bonn, den 12. August 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele